

XXXVII. Abschnitt.

Das Finanzwesen.

1. Kapitel.

Allgemeines.

In den Einleitungsworten der Reichs-Verfassung ist dem Deutschen Bund zur Aufgabe gestellt: Der Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie die Wohlfahrt des deutschen Volkes und es ist in der Folge diese Aufgabe in Art. 4 der Reichs-Verfassung des Näheren katalogisirt. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, mußten zunächst dem Reiche die erforderlichen Vermögensstücke und für die fortlaufende Bestreitung der anfallenden Ausgaben bestimmte dauernde Einnahmen verschafft werden.

Dies ist nun dadurch geschehen, daß die einzelnen Bundesstaaten unter Wahrung ihrer eigenen Finanzhoheit in Art. 4 Hoff. 2 und 9 dem Reiche die Zoll- und Handels-Gesetzgebung, die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle zugewiesen haben. Des weiteren wurde in Art. 35 der Reichs-Verfassung bestimmt, daß dem Reiche die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiet gewonnenen Salzes und Tabaks, gewonnenen Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Sirups ausschließlich zustehe.

Der wirtschaftliche Teil der Reichs-Verfassung ist jedoch in Abschnitt XII. derselben behandelt und der dadurch für das Reich geschaffene eigene Haushalt, wie aus den hier nachfolgenden Kapiteln ersichtlich ist, organisiert.

2. Kapitel.

Das Reichsvermögen.

Bekanntlich hat Frankreich an Kriegskosten an das Deutsche Reich nach dem Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 S. 223, dem Zusatzartikel